

d.) die herrschaftliche Rentkammer zu Wildenfels für die zu dieser Herrschaft gehörigen Orte;

B.) in der Oberlausitz:

e.) die Bezirkssteuereinnahme zu Budissin für sämtliche zum Landkreise gehörige Orte;

f.) die Stadträthe der Vierstädte für diese und deren mitleidende Dorfschaften.

§. 17. die Capitalabzahlungen bleiben, nach der Bestimmung des Gesetzes über die Landrentenbank vom 17. März 1832, auch fernerhin an die beiden Termine, den 31. März oder den 30. September gebunden, dergestalt, daß erst nach Ablauf eines von da ab zu rechnenden Halbjahres die Verminderung der Rente selbst eintritt.

Eben so bewendet es bei den Bestimmungen §. 10. des angezogenen Gesetzes, in Verbindung mit der Verordnung vom 4. Novbr. 1836 (im 22sten Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), wonach die Abschlagszahlungen in den Kaufbüchern anzumerken sind, wiewohl mit der Erläuterung, daß diese Anmerkung nur auf Verlangen der die Quittung darüber producirenden Rentepflichtigen zu bewirken ist, wogegen die Anmerkung in den Rentencatastern nach §. 19. der Generalverordnung vom 30. December 1833 jedenfalls erfolgen muß.

§. 18. Die §. 6. des Gesetzes über die Landrentenbank, ingleichen §. 38. a. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen enthaltene Beschränkung, daß die Landrentenbank nur solche Renten übernehmen werde, welche jährlich wenigstens Zwölf Groschen betragen, soll nicht weiter festgehalten werden; vielmehr sollen von nun an alle, wenn nur im Uebrigen nach dem Ablösungsgesetze oder nach den nachstehend (§. 19.) ausgedrückten Bestimmungen dazu geeignete Renten, in soweit sie in dem jährlichen Betrage von

Vier Pfennigen

aufgehen (welcher einem Ablösungscapitale von Acht Groschen und vier Pfennigen entspricht), überwiesen werden können. In soweit das für einen Renteberechtigten danach ausfallende Ablösungscapital ihm nicht genau in Rentenbriefen gewährt und die Baarzahlung des etwaigen Ueberschusses nicht von den Rentepflichtigen selbst aufgebracht werden kann, soll letztere dem Berechtigten aus der Landrentenbank geleistet werden.

§. 19. Damit die durch die Landrentenbank dargebotenen Vortheile auch denjenigen angefessenen Rentepflichtigen zu Theil werden können, deren Renten nicht in Folge einer in Gemäßheit §. 37. flg. des Ablösungsgesetzes erfolgten Erklärung des Berechtigten, Rentenbriefe annehmen zu wollen, an die Rentenbank bereits überwiesen worden sind, oder künftig noch werden überwiesen werden, wird hiermit festgesetzt, daß es von nun an und bis mit dem 31. December des Jahres

Eintausend Achthundert und Zwei und Bierzig

auch den Verpflichteten freistehen soll, auf die Ueberweisung der auf ihre Grundstücke gelegten Ablösungsrenten in soweit anzutragen, als dieß den Berechtigten freigestanden haben oder noch freistehen würde, und zwar ohne Unterschied, ob die Renten vor oder nach Er-